

Satzung des Online Schachclub BSG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Online Schachclub BSG“ (lang: Online Schachclub Bremerhavener Schach-Gesellschaft).
- (2) Sitz des Vereins ist Bremerhaven.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Schachspiel ist in besonderem Maße geeignet, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit und der Jugend zu dienen, aber auch bis ins hohe Alter geistige Beweglichkeit und Freude am Miteinander zu erhalten. Der Verein dient der Pflege des Schachsports als kulturelles Gut und als sportliche Disziplin in der Seestadt Bremerhaven.

Dieses Ziel wird erreicht durch

1. Organisation von Online Turnieren und Teilnahme an Online Turnieren des DSB.
2. Jugendförderung und Angebote für Senioren (Online).
3. Online Basis-Schachtraining und Durchführung von weitergehenden Lehrgängen.
4. Problemlösungsschach.
5. Akquirieren von Fördermitteln zur Konzentration der Bremerhavener Schachaktivitäten auf das Zentrum der Stadt.

Mittelfristiges Ziel (2022) des Vereins ist es überwiegend finanziert durch Spenden und Fördergelder, als zentralen Ort des Schachspiels in Bremerhaven, ein Schach-Café in der „Bürgermeister-Smidt-Straße“ oder Nahebei aufzubauen und dort die Schachaktivitäten in der Stadt zentral zu fördern. Das Schach-Café soll ein Ort sein, an dem sich Innenstadt-Besucher treffen und bei einer Partie Schach entspannen können.

Kurzfristig liegt der Fokus des Vereins in der Teilnahme am Online Schach und dem Aufbau einer Schach-Jugendmannschaft, die die verstreuten Talente der Stadt zusammenführt, schult und logistischen Support bei der Teilnahme an Jugendturnieren leistet. Jugendliche sollen gezielt an das Turnierschach herangeführt werden.

Über den Grad der Zielerreichung und die Aufnahme eines erweiterten Spielbetriebes im Rahmen von Mannschaftsturnieren des DSB wird die Mitgliederversammlung 2022 entscheiden. Bei Erreichung der Ziele soll der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden.

Entsprechend seiner Zielsetzung wahrt der Verein parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen gleiche Rechte ein, unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Religion. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Wird gegen eine Ablehnungsentscheidung Einspruch erhoben, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Sperre von Neuaufnahmen beschließen.

- (1) Aktives oder passives Mitglied des Schachvereins kann jede natürliche Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.
- (2) Juristische Personen und sonstige Personen oder Personengruppen sowie Institutionen können dem Verein als Fördermitglieder beitreten.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Schachverein angehört.
- (5) Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (7) Passive Mitglieder, die spielaktives Mitglied in einem anderen Schachverein sind, nehmen laut Spielordnung des DSB für Ihren Stammverein an den Turnieren DSB teil. Sie sind jedoch spielberechtigt für Vereinsturniere der BSG2020 und als passives Mitglied der BSG2020 auch für die Teilnahme an der Deutsche Schach-Online-Liga (DSOL). Passive Mitglieder haben auf Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins Rede- jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Tod
- (2) durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
- (3) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
- (4) durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre Beiträge nicht

entrichtet sind oder das Mitglied in schwerwiegender Weise den Vereinsinteressen zuwidergehandelt hat.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.¹
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Die Finanzierung des Vereins soll primär durch Spenden und Fördergelder sichergestellt werden.

§ 8 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Schachverein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) gemeinschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Anmahnung.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu drei Jahresmitgliedsbeiträgen,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Schachvereins.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 9 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand, bestehend mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Turnierleiter. Die Mitgliederversammlung kann weitere

¹ Die Form der Beitragszahlung – Einzugsverfahren oder Daueraufträge – wird im Aufnahmeantrag geregelt.

Vorstandsresorts einrichten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Schachvereins ist die Mitgliederversammlung. Die Versammlung kann an einem physischen Ort oder virtuell i. Vb. einer sicheren elektronischen Wahl-Form abgehalten werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Bei Bedarf liegt es im Ermessen des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich oder mit elektronischem Schreiben (Mail) an alle Mitglieder.
- (4) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) der Vorstand beschließt, b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (8) Über die Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Turnierleiter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter allein oder je zwei der beiden anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein.
2. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung physisch oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend

ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, sein Stellvertreter. Sie vertreten den Schachverein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Schachverein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 14 Jugend des Schachvereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Schachvereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 15 Ausschüsse

1. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Schachvereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Schachvereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Schachvereins

Die Versammlung, die über die Auflösung beschließt, trifft auch Regelungen über die Ernennung der Liquidatoren und über die Verwendung des Vermögens des Vereins.

1. Die Auflösung des Schachvereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
3. Die Versammlung ist nicht beschlussfähig, wenn nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt. In diesem Fall ist binnen 30 Tagen vom Vorstand eine neue Versammlung zur Beschlussfassung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Sports.

Welche Organisation das ist, wird der Verein dann selbst entscheiden.

Bremerhaven, den 01.12.2020

Emanuel Frei

Tobias

Gründungs- und Wahlprotokoll des Online Schachclub BSG

Am 01.12.2011 um 18:00 Uhr kamen in der Wohnung von Peter Frei in Bremerhaven, Preußenstraße 3 zwei Personen zusammen, um die Gründung des Vereins 'Online Schachclub BSG' (BSG steht für Bremerhavener Schach-Gesellschaft) zu beschließen.

Anwesend waren die Unterzeichner.

Herr Peter Frei begrüßte die Anwesenden herzlich und erläuterte, weshalb an diesem Abend der Verein 'Online Schachclub BSG' gegründet werden sollte. Herr Peter Frei wurde per Zuruf zum Versammlungsleiter und zum Protokollführer gewählt. Er nahm die Wahl an.

Daraufhin schlug der Versammlungsleiter folgende Tagesordnung vor:

1. Diskussion über die Gründung und Satzung des Vereins
2. Verabschiedung der Satzung und Beschluss über die Gründung des Vereins
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
6. Sonstiges

Die Tagesordnungsvorschlag wurde angenommen.

1. Nach Diskussion der Notwendigkeit der Gründung eines Vereins zum Zwecke der Förderung des Schachspiels in der Bremerhavener Innenstadt und über die Satzung wurde von den Anwesenden über die Punkte 1. und 2. wurde per Handzeichen abgestimmt. Nachdem bei einem früheren Termin bereits ein Entwurf vorgelegen hatte, konnte nun über ein angepasste und mit der Finanzbehörde im Sinne der Gemeinnützigkeit abgestimmten Version der Satzung abgestimmt werden. Einig war man sich, dass bei der Namensgebung dem Aspekt der Online Aktivitäten des Vereins stärkeres Gewicht gegeben werden sollte.
2. Die Anwesenden stimmten der Gründung und Satzung per Handzeichen zu. Sie bestätigten ihren Beitritt durch ihre Unterschrift unter die vorliegende Satzung.

Für die Wahl des ersten Vorstands wurde Herr Peter Frei, für die Wahl des zweiten Vorstandes Emanuel Frei vorgeschlagen. Die Ämter des Kassenwartes und des Turnierleiters werden vorläufig kommissarisch vom 1. Vorstand übernommen. Die Wahlen des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgte einstimmig per Handzeichen. Beide nahmen die Wahl an.

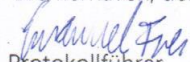
Erster Vorstand: Herr Peter Frei, 10.11.1956, 27568 Bremerhaven, Preußenstraße 3

Zweiter Vorstand: Herr Emanuel Frei, 17.06.1997, 27568 Bremerhaven, Preußenstraße 3

3. Auf die Wahl eines Kassenprüfers wird im ersten Geschäftsjahr wegen des noch begrenzten Geschäftsumfanges verzichtet. Dieser Punkt wird in der MV 2021 erneut auf die Tagesordnung gebracht.
4. Die Mitgliedsbeiträge wurden besprochen und die Beitragsordnung wurde einstimmig beschlossen.
5. Nachdem keine Wortmeldungen zum Punkt Sonstiges mehr kamen, wurde der Vorstand beauftragt, alles Nötige für die Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erledigen.

Der Versammlungsleiter schloss um 19:45 die Versammlung.

Bremerhaven, den 01. Dezember 2020


Protokollführer
Emanuel Frei


Versammlungsleiter
Peter Frei